

Zuschussverzeichnis Kreisjugendring Dachau

Dieses Zuschussverzeichnis ist gültig ab 20.11.2023.

Inhaltsverzeichnis

1. Fördergrundsätze.....	1
1.1 Zuschussberechtigung.....	1
1.2 Anträge.....	2
1.3 Alter	2
1.4 Zuschusshöhe	2
1.5 Widerspruch gegen Entscheidungen.....	2
2. Förderbereiche.....	2
2.1 Grundstockförderung für Jugendorganisationen	2
2.2 Unkostenpauschale für Jugendleiter/-innen und gewählte Vorstandsmitglieder.....	3
2.3 Förderung von Veranstaltungen und Aktionen.....	3
2.4 Förderung von innovativen Projekten.....	5
2.5 Unterstützung in Not- und Härtefällen.....	6
2.6 Förderung besonderer Maßnahmen.....	6

1. Fördergrundsätze

1.1 Zuschussberechtigung

Der Kreisjugendring Dachau (KJR) vergibt Zuschüsse für die Tätigkeit seiner Jugendorganisationen (JO). Anträge können von den Landkreisebenen der JO und von landkreisweit tätigen JO gestellt werden. Organisationen außerhalb des Kreisjugendringes können nicht bezuschusst werden.

Dabei gelten folgende Definitionen:

- Landkreisebene einer JO: Leitungsgremium auf Kreisebene einer JO mit örtlichen Gliederungen
- Landkreisweit tätige JO: Jugendorganisation mit nur einer Organisationseinheit im Landkreis Dachau, bei der die Mitglieder aus mindestens drei Gemeinden kommen und nicht mehr als 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben.

- Geförderte Mitglieder und Teilnehmer/-innen an Aktivitäten von Jugendorganisationen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Dachau haben. Die Dachorganisationen bzw. über den Landkreis hinausgehende Ebenen von Jugendverbänden können für die Teilnehmenden, die im Landkreis ihren Wohnsitz haben, über die Landkreisebene Förderungen zu Veranstaltungen und Aktionen beantragen.

1.2 Anträge

Anträge müssen auf den Formblättern des Kreisjugendringes gestellt werden, sofern bei einem Zuschusstitel nichts anderes geregelt ist. Das gleiche gilt für die Verwendungsnachweise.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen und mit den vorgesehenen Anlagen zu versehen.

Bei begründeten Fristüberschreitungen entscheidet der Kreisjugendring im Einzelfall über eine Bezuschussung.

Der Zuschuss kann vom Kreisjugendring nur auf ein eigenes Konto der Jugendorganisation überwiesen werden.

1.3 Alter

Gefördert werden Teilnehmer/-innen und Mitglieder zwischen sechs und einschließlich 26 Jahren.

Bei Betreuenden, Jugendleitern/-innen und Referenten/-innen gibt es keine Altershöchstgrenze.

1.4 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe ergibt sich aus diesem Verzeichnis. Sie wird durch Beschluss der Vollversammlung des Kreisjugendringes Dachau festgesetzt.

Der KJR ist zu Kürzungen der Zuschüsse berechtigt, wenn es die Haushaltslage erfordert.

1.5 Widerspruch gegen Entscheidungen

Der Antragsteller kann gegen eine Entscheidung des Kreisjugendringes innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der KJR-Vorstand.

2. Förderbereiche

2.1 Grundstockförderung für Jugendorganisationen

Sie dient der finanziellen Grundausstattung der JO.

Der Antrag ist vom Verantwortlichen der JO zum 1. Februar des laufenden Jahres beim KJR einzureichen.

Bis spätestens 1. April ist der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.

Grundstockförderung für JO mit Landkreisebene

Die Zuschusshöhe beträgt pauschal 500 € jährlich. Ein Mehrbedarf muss formlos angemeldet werden.

Der Maximalbetrag für die Grundstockförderung beträgt 1.400 €.

Grundstockförderung für landkreisweit tätige JO

Die Förderung beträgt 17 € je Mitglied. Mit dem Antrag muss eine Mitgliederliste mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres eingereicht werden. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen Mitglied der Jugendorganisationen nach deren Mitgliedsbegriff sein. Die Anzahl der Mitglieder gibt vor, was der Jugendverband grundsätzlich erhalten kann. Die Grundstockförderung beträgt dann in der Regel 500 €, wenn der Verband mindestens 30 Mitglieder hat. Ein Mehrbedarf – bei mehr als 30 Mitgliedern – muss angemeldet werden. Der Maximalbetrag für die Grundstockförderung beträgt 1.400 €.

2.2 Unkostenpauschale für Jugendleiter/-innen und gewählte Vorstandsmitglieder

Diese Förderung gleicht mit einer jährlichen Pauschale einen Teil der Unkosten aus, die ein/-e ehrenamtliche/-r Jugendleiter/-in oder ein gewähltes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit hat.

Es besteht eine Auszahlungsverpflichtung der JO an die Jugendleiter/-innen bzw. Vorstandsmitglieder. Die Förderung beträgt 120 € je Jahr und Person.

Der Antrag ist vom Verantwortlichen der JO zum 1. Februar des laufenden Jahres beim KJR einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Jugendleiter/-innen-Liste zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres
- Empfangsbestätigungen der Jugendleiter/-innen über den Erhalt der Unkostenpauschale für das abgelaufene Jahr

Unkostenpauschale für gewählte Vorstandsmitglieder einer Landkreisebene

Die Vorstandsmitglieder müssen entsprechend der Satzung ihrer Jugendorganisation in das Leitungsgremium auf Landkreisebene gewählt worden sein.

Für jede Jugendorganisation werden bis zu sechs Vorstandsmitglieder gefördert.

Unkostenpauschale für Jugendleiter/-innen von landkreisweit tätigen JO

Für je zehn Mitglieder der Organisation wird ein/-e Jugendleiter/-in bezuschusst.

Der/die Jugendleiter/-in muss eine regelmäßige, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende ehrenamtliche Tätigkeit für die Jugendorganisationen ausüben.

Der/die Jugendleiter/-in darf nicht gleichzeitig eine Unkostenpauschale einer Gemeinde erhalten.

Der/die Jugendleiter/-in muss Inhaber einer Jugendleitercard sein, die mindestens bis zur Mitte des laufenden Jahres gültig ist. Die Nummer der Jugendleitercard ist auf der Jugendleiter/-in-Liste zu vermerken.

2.3 Förderung von Veranstaltungen und Aktionen

Mit dieser Förderung sollen Veranstaltungen und Aktionen der JO ermöglicht und unterstützt werden.

Die JO müssen die Veranstaltungen oder Aktionen in eigener Verantwortung organisieren und durchführen. Alternativ können auch Veranstaltungen und Aktionen gefördert werden, die zusammen mit ihrem Dachverband organisiert werden.

Anträge können sowohl für interne als auch für öffentliche Veranstaltungen und Aktionen gestellt werden. Beispiele: Mitarbeiterbildung, Jugendbildung, Freizeiten, Ausflüge, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

Der Kreisjugendring legt jährlich auf der Grundlage der letztjährigen Zuschussausschüttungen zuzüglich einer eventuell zur Verfügung stehenden Erhöhung des Gesamtbudgets für Zuschüsse im KJR-Haushalt das für Veranstaltungen und Aktionen zur Verfügung stehende Zuschusskontingent fest. Die Förderung wird nach dem Bedarf der einzelnen JO bei einem Verteilertreffen verteilt. Jeder JO steht nach Anmeldung jährlich eine Förderung in Höhe von 500 € zu. Höhere Bedarfe sind beim Verteilertreffen darzulegen.

Für spontane Aktionen kann jede JO jährlich unabhängig vom Verteilertreffen eine Förderung von bis zu 200 € erhalten.

Maximale Zuschusshöhe

- Jugendbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von 2 bis 6 Stunden: Sockelbetrag 200 € und 8 Euro je Teilnehmer/-in
- Ganztägige Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Stunden: Sockelbetrag 200 € und 8 Euro je Teilnehmer/-in
- Mehrtägige Veranstaltungen (An- und Abreisetag sind 2 Tage): Sockelbetrag 500 € und 10 Euro je Tag und Teilnehmer/-in, wobei maximal 15 % der Teilnehmenden ihren Wohnsitz in angrenzenden Landkreisen haben können. Bei Veranstaltungen einer Dachorganisation können nur die teilnehmerspezifischen Fördersätze (10 Euro je Tag und Teilnehmer/-in) beantragt werden.

Förderungsfähige Kosten sind alle Ausgaben, die mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen, z.B. Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung, Raummieten, Honorare, Arbeits- und Hilfsmittel, Organisationskosten.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Teilnehmende

Die Teilnehmenden sollen im Rahmen der Partizipation an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt werden.

Die Teilnehmendenzahl beträgt mindestens sieben Personen. Sie sollen aus möglichst vielen Landkreisgemeinden kommen.

Für jeweils sieben Teilnehmende kann eine ehrenamtliche/-r Mitarbeiter/-in als Betreuungskraft bezuschusst werden. Die Betreuungskraft muss ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dachau haben.

Verteilertreffen

- Beim Verteilertreffen setzen die Jugendorganisationen auf der Basis des zur Verfügung stehenden Kontingents gemeinsam den tatsächlich maximal möglichen Zuschuss (Budget) je JO fest.
- Das Verteilertreffen findet auf Einladung des KJR einmal jährlich im Februar statt. Das Verteilertreffen wird von einem/-r Vertreter/-in des Kreisjugendrings geleitet und protokolliert.
- Die Bedarfe der JO müssen spätestens 7 Tage vor dem Verteilertreffen beim KJR schriftlich eingehen. Für die Bedarfsanmeldung ist das Formblatt des KJR zu verwenden.

- Bedarfsanmeldungen bis 500 Euro enthalten: Bezeichnung der Veranstaltung oder Aktion, Defizitbetrag bzw. erwarteter Zuschuss des KJR
- Höhere Bedarfsanmeldungen enthalten: Bezeichnung der Veranstaltung oder Aktion, Termin, Anzahl der Teilnehmer/-innen und Leitungspersonen, Auflistung der Ausgaben und Einnahmen, Defizitbetrag bzw. erwarteter Zuschuss des KJR
- Beim Verteilertreffen hat für jede JO ein/-e Vertreter/-in Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vertreter/-in des KJR.

Abrechnung

- Die Zuschussanträge je Veranstaltung oder Aktion sind auf den Formularen des KJR zwölf Wochen nach Durchführung der Maßnahme, spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres beim KJR einzureichen.
- Dem Antrag sind beizufügen: Ausschreibung bzw. Einladung, ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm, Liste der Teilnehmenden und der Betreuenden
- Der Kreisjugendring errechnet auf der Grundlage der oben definierten Zuschusssätze, der Anzahl der Teilnehmer/-innen und Leitungspersonen und dem beim Verteilertreffen festgesetzten Budget der JO die Förderung und überweist sie an die Jugendorganisation.

2.4 Förderung von innovativen Projekten

Die Förderung soll die Durchführung innovativer Projekte und Aktivitäten der JO unterstützen, um sowohl Projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Verfahren

Für das Projekt muss mindestens einen Monat vor Beginn ein formloser Zuschussantrag eingereicht werden. Der Antrag muss enthalten:

- Dauer und zeitlichen Ablauf des Projekts
- Konzeption mit einer inhaltlichen und methodischen Auseinandersetzung, sowie der Darstellung der Beteiligung junger Menschen
- Kosten- und Finanzierungsplan mit der beantragten Zuschusssumme

Der Kreisjugendring informiert den/die Antragsteller/-in, ob und in welcher Höhe sein Antrag bezuschusst werden kann.

Bei einer Bezuschussung reicht der/die Antragsteller/-in spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis ein. Dieser enthält:

- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben
- Bericht mit einer Auswertung des Projekts

Wird ein Teilprojekt oder eine Veranstaltung innerhalb des Gesamtprojekts auch über den Zuschusstitel „Veranstaltungen und Aktionen“ gefördert, dann können die dafür entstehenden Kosten nicht zusätzlich über das Gesamtprojekt bezuschusst werden.

2.5 Unterstützung in Not- und Härtefällen

Der Kreisjugendring kann in Not- und Härtefällen Zuschüsse für besondere Aufwendungen der JO vergeben. Die JO stellt dazu einen formlosen Antrag. Über die Modalitäten des weiteren Antragsverfahrens und über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Kreisjugendring.

2.6 Förderung besonderer Maßnahmen

Jugendverbände können Ende des Jahres für besondere Maßnahmen Mittel beantragen. Diese können vom Vorstand oder der Geschäftsführung – nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden – bewilligt werden, insofern von den Zuschussmitteln noch hinreichend frei sind und die Zweckmäßigkeit im Sinne der Jugendarbeit gesichert ist. Die Maßnahme kann formlos beantragt werden. Die Beantragung muss bis Ende November erfolgen. Eine Zuweisung der Mittel erfolgt erst, wenn sicher ist, ob ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.